



# FaWo

Fachstelle  
ambulant unterstützte  
Wohnformen

## KONZEPTION

**Praxisinformationen**  
für ambulant betreute Wohngemeinschaften  
in Baden-Württemberg



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION



**KVJS**  
Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

## » Impressum

**Herausgeber**

Fachstelle ambulant unterstützte  
Wohnformen Baden-Württemberg  
Senefelderstr. 73  
70176 Stuttgart

**Verantwortlich:**

Franz Schmeller

**Redaktion:**

Thomas Kallenowski, Christiane Biber

**Bildredaktion:**

Gabriele Addow

**Gestaltung:**

[www.mees-zacke.de](http://www.mees-zacke.de)

**Titelbild:**

© iStock – Tatomm

**Nachbestellung bei:**

Fachstelle ambulant unterstützte  
Wohnformen Baden-Württemberg  
[fawo@kvjs.de](mailto:fawo@kvjs.de)

**Druck:**

2. aktualisierte Auflage Juni 2018

**Redaktioneller Hinweis:**

Im Interesse der Lesbarkeit des Textes wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Die Information wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann daher keine Gewähr übernommen werden; eine Haftung wird ausgeschlossen.

## » Inhaltsverzeichnis

**Seite: 4**   **Vorwort**

**Seite: 5**   **Gesetzliche Grundlagen**

**Seite: 7**   **Vollständig selbstverantwortete  
Wohngemeinschaft**

**Seite: 9**   **Anbietergestützte ambulant  
betreute Wohngemeinschaft**

## » Vorwort

Als zukunftsorientierte Wohnalternativen für Menschen mit Pflegebedarf und für Menschen mit Behinderungen rücken seit geraumer Zeit Wohnformen in den Blick, in denen kleine Gruppen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben und von Präsenzkraften unterstützt werden. Solche Wohngemeinschaftsmodelle entstehen seit einigen Jahren bundesweit und sind etabliert. Diese Entwicklung ist als Antwort auf die sich verändernden Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedarf zu verstehen. Ambulant betreute Wohngemeinschaften kommen dem Wunsch vieler Menschen entgegen, nicht alleine und gleichzeitig weitestgehend selbstbestimmt zu leben. Das Wohnen sowie die Alltagsgestaltung und nicht die Unterstützungsleistungen sollen dabei im Vordergrund stehen.

Auch in Baden-Württemberg nimmt das Interesse und das Angebot an ambulant betreuten Wohngemeinschaften beständig zu. Mit dem 2014 in Kraft getretenen Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Entwicklung und Verbreitung dieser innovativen Wohnformen im Land geschaffen.

Klassische Merkmale dieser familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften sind etwa deren Kleinteiligkeit und Überschaubarkeit. Dies erleichtert zum Beispiel die Abstimmung, wie das gemeinsame Alltagsleben und der gemeinsam genutzte Wohnraum gestaltet werden. Durch die geringe Größe lassen sich ambulant betreute Wohngemeinschaften auch sehr gut in kleineren Gemeinden oder in Wohnquartieren realisieren. Damit können Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedarf vor Ort in ihrer Heimatgemeinde oder ihrem angestammten Stadtviertel ein ihren Bedürfnissen entsprechendes Wohnangebot mit Versorgungssicherheit in Anspruch nehmen.

Die vorliegende Broschüre soll Initiatoren und Projektgruppen eine Orientierungshilfe sein und sie bei der Erstellung einer Konzeption für die geplante ambulant betreute Wohngemeinschaft unterstützen. Hierzu zählt sie wesentliche Gesichtspunkte auf, die bedacht und vor dem Hintergrund des jeweiligen Projektes konkretisiert werden sollten.

Die Broschüre ist jedoch kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Für weitergehende Fragen stehen die Mitarbeiter der Fachstelle gerne zur Verfügung.

## » Gesetzliche Grundlagen

Das WTPG bietet folgende Organisationsformen für ambulant betreute Wohngemeinschaften an:

- **Vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften (vergleiche § 2 Absatz 3 WTPG):** Wesentliche Kennzeichen dieser Wohnform sind die vollständige Eigenverantwortung und Selbstbestimmung der Bewohner bei der Lebens- und Haushaltsführung und die Unabhängigkeit von Dritten. Die Bewohner oder ihre rechtlichen Vertreter gestalten, organisieren und verantworten ihr Wohn- und Lebensumfeld sowie die notwendige Unterstützung selbst. Die Anzahl der Bewohner ist auf zwölf begrenzt.
- **Anbietergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderungen (siehe § 4 Absatz 3 WTPG):** Bei diesem Wohnangebot stellt ein Anbieter ein festgelegtes Leistungspaket für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung. Im Unterschied zur Vollversorgung in einer stationären Einrichtung verbleibt hierbei ein Teilbereich der Lebensgestaltung in der Verantwortung der Bewohner. Deshalb bezeichnet das WTPG diese Form der ambulant betreuten Wohngemeinschaft als teilweise selbstverantwortet. Ziel dieser Wohn- und Lebensform ist somit die Förderung von Selbstbestimmung und Teilhabe der Bewohner. Die Bewohneranzahl ist auf acht begrenzt.
- **Anbietergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf (vergleiche § 4 Absatz 2 WTPG):** Die gesetzliche Bezeichnung „Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf“ bezieht sich in der Regel auf pflegebedürftige, häufig ältere Menschen. Hier stellt ein Anbieter Betreuungsleistungen und häufig auch die Wohnung zur Verfügung. Auch hier steht ein Teilbereich der Lebensgestaltung in der Eigenverantwortung der Bewohner. Im WTPG wird dieses Wohnangebot deswegen ebenfalls als teilweise selbstverantwortet bezeichnet. Zumindest den Pflegedienst und die Pflegeleistungen wählen die Bewohner selbst. Die Anzahl der Bewohner ist auf zwölf begrenzt.

Die Beschreibung der zugrunde liegenden Überlegungen für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft und der daraus entwickelten Umsetzungsstrategien hilft, die angestrebten Zielsetzungen nicht aus den Augen zu verlieren. Sie sollte für jedes Projekt passgenau erarbeitet und formuliert werden. Laut WTPG ist die Erarbeitung einer Kon-

zeption bei vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaften und bei von einem Anbieter gestützten ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen zwingend vorgesehen. Aus fachlicher Sicht ist die Erarbeitung einer Konzeption für alle Organisationsformen und alle Zielgruppen unverzichtbar.

Eine frühzeitige Erarbeitung der Konzeption als Basis für das weitere Vorgehen ist im Projektverlauf sinnvoll.

Ergänzend kann eine Konzeption zur Erläuterung des Wohnangebots etwa gegenüber Interessenten und Leistungsträgern beitragen. Die Konzeption ist außerdem eine wichtige Grundlage für die formale Einordnung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft durch die zuständige Ordnungsbehörde.

Die Inhalte der Konzeption hängen von der angestrebten Organisationsform und der Zielgruppe ab.

Sie sind unterschiedlich für vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften und anbiertergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaften und werden daher getrennt beschrieben.



## » Vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaft

In einer vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft entscheiden die Bewohner oder deren rechtliche Vertreter über die Organisation des Alltags und der notwendigen Betreuungs- und Unterstützungsleistungen. Sie verfügen auch über das Hausrecht. Die Konzeption ist daher als Rahmen oder Leitlinie für die Realisierung zu betrachten. Zu nachfolgenden Punkten sollten Aussagen getroffen werden:

- **Die Ausgangssituation vor Ort** und die Motivation zur Gründung
- **Die Ziele**, die mit dem Wohn- und Versorgungsangebot erreicht werden sollen
- **Die Zielgruppe** und eventuell bestehende Ausschlusskriterien
- **Der Standort** der Immobilie
- **Das Umfeld:** Darstellung der vor Ort zur Verfügung stehenden Infrastruktur wie etwa Einkaufsmöglichkeiten oder die Anbindung an den Nahverkehr.
- **Die Wohnung:** Beschreibung etwa der Größe und Anzahl der Gemeinschaftsräume, Bewohnerzimmer und Sanitärräume.
- **Die Anzahl der Bewohner**
- **Die Organisation der Begleitung und Unterstützung der Bewohner**
- **Das Bewohnergremium:**  
Dass die Bewohner die Lebens- und Haushaltsführung selbstbestimmt gemeinschaftlich gestalten und dazu insbesondere ein Bewohnergremium errichten können ist ein wichtiger Aspekt der Eigenverantwortung und Selbstbestimmung. Ein solches Gremium ist als Forum empfehlenswert, in dem Fragestellungen hinsichtlich des gemeinschaftlichen Zusammenlebens und -wohnens besprochen und geklärt werden können. Es sollte regelmäßig tagen und Beschlüsse schriftlich festhalten. Mitglieder des Gremiums sind in der Regel die Bewohner oder deren rechtliche Vertreter. Absprachen und Regelungen zum Turnus der Sitzungen und für die Geschäftsführung trifft das Gremium selbst.

Das Bewohnergremium ist von einer Auftragbergemeinschaft zu unterscheiden. Diese ist nach dem WTPG möglich, wenn sich die Bewohner frei dazu entscheiden. Sie darf aber nicht von vorneherein vorgegeben werden.

- **Die Wahlfreiheit:** Es sollte deutlich werden, dass jeder Bewohner Art, Umfang und Anbieter von Pflege- und Unterstützungsleistungen frei wählen kann. Es dürfen keine Vorgaben etwa hinsichtlich der Auswahl bestimmter Anbieter oder einer gemeinsamen Beauftragung gemacht werden.
- **Das Hausrecht:** Festgehalten werden sollte, dass in einer vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft die Bewohner das volle Hausrecht haben. Das heißt unter anderem, dass sie die Entscheidung darüber treffen, wer gegebenenfalls in die gemeinsame Wohnung einzieht. Dienstleister halten sich zur Leistungserbringung im Auftrag und nach Wünschen der Bewohner in deren Wohnung auf.
- **Die Einbindung von Angehörigen, bürgerschaftlich Engagierten und rechtlichen Vertretern der Bewohner in die Alltagsgestaltung:** Für Bewohner, die ihre Angelegenheiten etwa auf Grund einer Demenz nicht mehr selbständig regeln können, ist gemäß § 2 Absatz 3 WTPG in der Konzeption zu beschreiben, wie rechtliche Vertreter oder Bezugspersonen kontinuierlich in den Alltag eingebunden werden können und sollen. Dadurch erhalten Vertrauenspersonen dieser Bewohner Einblick in das Leben und die Abläufe in der Wohngemeinschaft, um sicherzustellen, dass deren Interessen gewahrt und berücksichtigt werden.
- **Die Einbindung der Wohngemeinschaft in das örtliche Umfeld**
- **Überlegungen zur Qualitätssicherung**





## » Anbietergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaft

In Wohngemeinschaften dieses Typs geben die Bewohner einen Teil ihrer Selbstbestimmung und Eigenverantwortung ab, indem sie ein verbindliches Leistungspaket des Anbieters in Anspruch nehmen. Zum Schutz der Bewohner sind im WTPG für anbietergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaften Mindestanforderungen etwa zur Qualität des Wohnens oder des Einsatzes der Präsenzkkräfte festgelegt. Dass und wie diese entsprechend erfüllt werden, sollte aus der Konzeption klar hervorgehen. Wo diese Anforderungen (in Abhängigkeit davon, ob es sich um ein Wohnangebot für Menschen mit Behinderungen oder für Menschen mit Pflegebedarf handelt) voneinander abweichen, wird dies im Folgenden getrennt dargestellt.

In der Konzeption sollten Aussagen zu den nachfolgenden Punkten getroffen werden:

- **Die Ausgangssituation** vor Ort und die Motivation zur Gründung
- **Die Ziele**, die mit dem Wohn- und Versorgungsangebot erreicht werden sollen
- **Die Zielgruppe:**  
Anbietergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen richten sich an Personen, die zu einer selbstbestimmten Lebens- und Haushaltsführung gegebenenfalls unter Anleitung in der Lage sind. Sie sollten nicht ständig auf die persönliche Anwesenheit einer Betreuungsperson angewiesen sein. Ziel ist es, ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu fördern. Der Assistenzbedarf und die Ressourcen der Zielgruppe sind ausführlich zu beschreiben, da sich daran unter anderem die Präsenzzeiten und der von den Bewohnern selbstverantwortete Bereich orientieren.

Auch für anbietergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf ist eine klare Beschreibung der Zielgruppe und eventueller Ausschlusskriterien sinnvoll. Spezifische Zielgruppen können etwa die Bürger der jeweiligen Standortgemeinde, von Demenz betroffene Menschen oder Menschen mit einem intensivpflegerischen Unterstützungsbedarf sein.

- **Der Standort der Immobilie**
- **Das Umfeld:** Darstellung der Erreichbarkeit der Wohnung und die vor Ort zur Verfügung stehende Infrastruktur wie etwa Einkaufsmöglichkeiten oder die Anbindung an den Nahverkehr.
- **Die Wohnung:** Beschreibung etwa der Größe, Anzahl und Ausstattung der Gemeinschaftsräume, Bewohnerzimmer und Sanitärräume.
- **Der Anbieter** und sein Leistungspaket
- **Die Anzahl der Bewohner**
- **Die Organisation der Begleitung und Unterstützung der Bewohner und das dafür vorgesehene Personal:** Hier sind die Leistungen des Anbieters und das Aufgabenprofil sowie die Qualifikation der Präsenzkkräfte zu beschreiben. Des Weiteren sind Überlegungen zur Einbindung von Angehörigen und Bezugspersonen der Bewohner und gegebenenfalls bürgerschaftlich Engagierter in das Alltagsleben und die Aktivitäten der Wohngemeinschaft sinnvoll.
- **Aspekt der „teilweisen Selbstverantwortung“:** In anbietergestützten ambulant betreuten Wohngemeinschaften stellen die Anbieter grundsätzlich keine Vollversorgung oder halten diese verpflichtend vor. Im Interesse der Eigenverantwortung und Selbstbestimmung sorgen die Bewohner eigenständig für Teilbereiche der Lebensgestaltung und Lebensführung. Laut § 4 WTPG ist der Anbieter verpflichtet, auf diesen Umstand in der Konzeption ausdrücklich hinzuweisen.

Die Fähigkeiten und Bedarfe der Betroffenen sind sehr unterschiedlich. Daher ist der Bereich der teilweisen Selbstverantwortung in anbietergestützten ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen entsprechend der spezifischen Situation der Zielgruppe und der im WTPG formulierten Zielrichtung der Förderung der Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Teilhabe zu benennen und zu beschreiben.

In anbietergestützten ambulant betreuten Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf ist festgelegt, dass die Bewohner oder deren rechtliche Vertreter zumindest Art, Umfang und Erbringer der Pflegeleistungen frei wählen und diesen Bereich des Alltagslebens selbstbestimmt gestalten und organisieren.



- **Das Bewohnergremium:** Es soll gebildet werden zur Sicherung der Selbstbestimmung und als Forum zur Klärung und Regelung von Fragestellungen, die das gemeinschaftliche Zusammenleben betreffen. Themen sind etwa die Gestaltung des Alltags und der gemeinschaftlich genutzten Räume. Die Zusammensetzung und die Aufgabenstellung sind zu beschreiben. Außerdem sollte dargestellt werden, dass das Gremium regelmäßig tagt und Beschlüsse schriftlich festhält. Alle weiteren Regelungen für die Zusammenarbeit gibt sich das Gremium selbst.

Das Bewohnergremium ist von einer Auftragbergemeinschaft zu unterscheiden. Diese ist nach dem WTPG möglich, wenn sich die Bewohner frei dazu entscheiden. Sie darf aber nicht von vorneherein vom Anbieter vorgegeben werden.

- **Anzahl der Wohngemeinschaften des Anbieters in unmittelbarer Nähe**
- **Die Einbindung der Wohngemeinschaft in das örtliche Umfeld**
- **Überlegungen zur Qualitätssicherung**



Senefelderstraße 73  
70176 Stuttgart  
Telefon 07 11 63 75-762 oder -763  
Telefax 07 11 63 75-761  
[www.kvjs.de](http://www.kvjs.de) | [info@kvjs.de](mailto:info@kvjs.de)